

Satzung der Jugendvertretung Zornheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat aufgrund der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in öffentlicher Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Zornheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Jugendlichen durch Beratung sowie Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungssituationen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Arbeit fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Inklusion.
- (3) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Auf Antrag der Jugendvertretung hat die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung betreffen, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind berechtigt, Materialien und Räumlichkeiten der Ortsgemeinde unentgeltlich nach Absprache und im geschäftsüblichen Rahmen zu nutzen.
- (6) Die Beteiligung der Jugendvertretung an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen berühren, entspricht dem Gebot der Beteiligung nach § 16 c der GemO.
- (7) Die/ der Vorsitzende der Jugendvertretung oder ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter ist zu den Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen einzuladen. Sie/Er nimmt bei Themen, die die Belange der Jugendvertretung berühren, mit beratender Stimme teil.
- (8) Sofern die Tagesordnung einer Ausschuss- oder Gemeinderatssitzung jugendrelevante Themen enthält, sollen diese durch die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung zu Beginn aufgestellt werden, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

§ 2 Jährlicher Zuschuss

- (1) Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

(2) Zur Planung des Zuschusses legt die Jugendvertretung der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister jährlich spätestens einen Monat vor Beginn der Haushaltplanungen für das darauffolgende Jahr eine Auflistung der für ihre Arbeit voraussichtlich benötigten Mittel vor.

§ 3 Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, davon einer/ einem Vorsitzenden und einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schriftführer/in sowie zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern.

§ 4 Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

(1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden in einer Vollversammlung der Jugendlichen gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

(2) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Zornheim haben.

§ 5 Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

(1) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt der neuen Jugendvertretung. Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder die/ der zuständige Beigeordnete beruft die konstituierende Sitzung ein.

(2) Vollendet ein Mitglied der Jugendvertretung während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr, so scheidet dieses erst zum Ende der Wahlperiode der Jugendvertretung aus.

(3) Wird der Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde aufgegeben, scheidet das Mitglied aus der Jugendvertretung aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem/ ihrem Amt zurück, so teilt es dies der/ dem Vorsitzenden der Jugendvertretung schriftlich mit. Die/ der Vorsitzende teilt das Ausscheiden eines Mitglieds der Jugendvertretung der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister schriftlich mit.

(4) Tritt die/ der Vorsitzende zurück, teilt sie/ er dies der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister bzw. der/ dem zuständigen Beigeordneten schriftlich mit.

§ 6 Vorsitz

Die Jugendvertretung wählt bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, führt die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder die/ der zuständige Beigeordnete den Vorsitz. Anschließend werden die/ der stellvertretende Vorsitzende und die/ der Schriftführer/in gewählt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Jugendvertretung in Zusammenarbeit mit der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister bzw. der/ dem zuständigen Beigeordneten.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister bzw. die/ der zuständige Beigeordnete ist zu den Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Sie/ er nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/ des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung beraten mindestens zwei Mal jährlich Themen und Angelegenheiten der Jugendlichen mit der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister bzw. der/ dem zuständigen Beigeordneten.

§ 9 Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine Geschäftsordnung, welche von der Jugendvertretung beschlossen werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zornheim, 25.08.2025

Gez.

Ralf Jürgen Winter

Ortsbürgermeister